

# VEREINBARUNG

**zwischen**

**dem Caritasverband für die Diözese Speyer e. V.,**  
- vertreten durch Herrn Caritasdirektor Alfons Henrich -

**und**

**den Landkreisen**

**Südliche Weinstraße**

- vertreten durch Frau Landrätin Theresia Riedmaier -

**Germersheim**

- vertreten durch Herrn Landrat Gottfried Nisslmüller -

**den kreisfreien Städten**

**Landau i. d. Pf.**

- vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Dr. Christof Wolff -

**Neustadt a. d. w.**

- vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Dr. Horst-Jürgen Weiler -

wird folgende

**Vereinbarung** über eine Beteiligung an den Sachkosten der Schule für Geistigbehinderte „St.Laurentius“ in Herxheim getroffen:

## **I. Schulträger**

Der Caritas-Verband für die Diözese Speyer e. V. ist Träger der Sonderschule St. Laurentius - Schule für Geistigbehinderte - in Herxheim. Die Schule für Geistigbehinderte ist eine nach § 18 des Privatschulgesetzes staatlich anerkannte Ersatzschule. Die staatliche Anerkennung wurde am 07.01.1982 mit Wirkung vom 01.08.1973 durch das Kultusministerium Rheinland-Pfalz verliehen.

## II. Kosten

1. Der Schulträger stellt neben den Lehrkräften und dem Verwaltungs- und Hilfspersonal auch die für den Schulbetrieb erforderlichen Räume sowie den Sachbedarf bereit.
2. Die beteiligten Gebietskörperschaften übernehmen die anteiligen nicht gedeckten Kosten für den laufenden Betrieb und die Unterhaltung (Bauunterhalt) der Sonderschule insoweit, als aus ihrem Gebiet externe Schülerinnen und Schüler dort eingeschult sind. Über die Finanzierungsbeteiligung und den Umfang bei Sanierungsmaßnahmen berät und entscheidet das Kuratorium (III. Nr. 4). Beschlüsse hierüber bedürfen neben der Zustimmung des Trägers auch der Zustimmung von zwei Dritteln der kommunalen Stimmen des Kuratoriums (Ziff. V. Nr. 3).

Nachdem die Stadt Landau und der Landkreis Südliche Weinstraße als Mitglieder des Schulverbandes Landau (Zweckverband Paul-Moor-Schule Landau i. d. Pf.) Träger einer öffentlichen Schule für Geistigbehinderte sind, können die Kosten der Schülerinnen und Schüler aus dem Gebiet dieser Körperschaften nur dann in die Abrechnung aufgenommen werden, wenn an der Paul-Moor-Schule eine Aufnahme aus Kapazitätsgründen nicht möglich war.

3. Der Umfang der in die Abrechnung aufzunehmenden Aufwendungen richtet sich nach den Grundsätzen der Kostenaufteilung in den §§ 61 und 62 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz (Schulgesetz). Damit können in die Abrechnung nur die Kosten aufgenommen werden, die ein kommunaler Schulträger zu übernehmen hätte. Dies sind die Personalaufwendungen für das Verwaltungs- und Hilfspersonal sowie der Sachbedarf nach § 61 Abs. 3 und § 62 Abs. 2 Schulgesetz, soweit die Kosten nicht durch entsprechende Einnahmen, Zuwendungen des Landes (z. B. öffentliche Finanzhilfe) und sonstiger Dritter gedeckt sind.
4. Die Kosten für die Bereitstellung des Schulgebäudes (z.B. Abschreibung und kalkulatorische Zinsen) sowie die nicht unmittelbar mit dem Schulbetrieb zusammenhängenden Betriebskosten (z. B. für außerschulische Nutzung) werden in die Abrechnung nicht aufgenommen.

## III. Kostenaufteilung

1. Die Kostenaufteilung erfolgt entsprechend der Zahl der externen Schülerinnen und Schüler, die aus dem Gebiet der jeweiligen Körperschaft die Schule besuchen.
2. Maßgeblich ist die Zahl der Schülerinnen und Schüler nach dem Schulbogen des Statistischen Landesamtes des dem Abrechnungsjahr vorangegangenen Kalenderjahres.
3. Grundlage für die Kostenermittlung ist das Rechnungsergebnis des jeweiligen Haushaltsjahres.
4. Soweit Sanierungsmaßnahmen vorgesehen sind, die den üblichen finanziellen Rahmen der sogenannten "laufenden Instandhaltung" überschreiten, ist hiermit das Kuratorium zu befassen.

Die Kostenübernahme durch die beteiligten Gebietskörperschaften kann sich

1. bei von der Schulbehörde anerkannten Generalsanierungen entweder auf den spitz errechneten Anteil Bauunterhaltung (nicht mehr als 35% der Kosten), oder auf den von der Schulbehörde vorgenommenen pauschalen Abzug von 35% der Kosten als Anteil Bauunterhalt und
2. bei sonstigen Sanierungsmaßnahmen pauschal auf 20% als Anteil für Bauunterhaltung

beziehen.

Die angegebenen Prozentsätze entsprechen den derzeitigen Fördersätzen des Landes Rheinland-Pfalz. Bei Änderungen dieser Fördersätze passen sich die Anteile der beteiligten Gebietskörperschaften automatisch an.

Neben der Zustimmung des Trägers ist auch die Zustimmung von 2/3 der kommunalen Stimmen des Kuratoriums notwendig (Ziffer V Nr. 3).

Durch das Kuratorium können dabei von den vorstehenden Nrn. 1 bis 3 abweichende sachgerechte Festlegungen zur Kostenaufteilung (z.B. von der Schüler-Stichtagsregelung in Ziff. 2) vorgenommen werden. Hierzu ist – neben der Zustimmung des Trägers – auch die Zustimmung von 2/3 der kommunalen Stimmen des Kuratoriums notwendig (Ziff. V Nr. 3).

#### **IV. Abrechnungszeitraum und Vorauszahlungen**

1. Die Abrechnung und Ermittlung der Kostenanteile erfolgt jährlich. Die Gebietskörperschaften haben ihren Kostenanteil spätestens einen Monat nach Anforderung zu entrichten.
2. Auf die zu erwartenden anteiligen Kosten werden angemessene Abschlagszahlungen nach Aufforderung durch den Schulträger geleistet.
3. Der Schulträger verpflichtet sich, seine Rechnungslegung nachprüfbar zu gestalten. Durch eines der Prüfungsämter der beteiligten Gebietskörperschaften ist die jährliche Abrechnung zu prüfen. Hierfür anfallende Kosten sind umlagefähig (Ziffer II. Nr.3).

#### **V. Kuratorium**

1. Zur Beratung des Trägers in allen wichtigen Angelegenheiten der Sonderschule, insbesondere für Organisations-, Belegungs- und Finanzierungsfragen, wird ein Kuratorium gebildet.
2. Die beteiligten Gebietskörperschaften und der Schulträger entsenden je einen Vertreter in das Kuratorium. Vorsitzender des Kuratoriums ist der jeweilige Vertreter des Schulträgers. Der Schulträger kann fachkundige Personen zu den Sitzungen des Kuratoriums zuziehen. Diese können an den Sitzungen nur beratend teilnehmen.
3. Beschlüsse des Kuratoriums bedürfen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Der Schulträger hat sechs Stimmen, die Landkreise Südliche Weinstraße und Germersheim haben je zwei Stimmen, die kreisfreien Städte Landau i. d. Pf. und Neustadt a. d. W. je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse über Maßnahmen, die über gesetzliche Vorgaben hinausgehen und die Gebietskörperschaften belasten, bedürfen außer der Zustimmung des Trägers auch der Zustimmung von 2/3 der kommunalen Stimmen des Kuratoriums.
4. Das Kuratorium wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, vom Vorsitzenden einberufen. Es ist auf Antrag eines Mitglieds einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Zwischen Einladung und Sitzung sollen, besonders dringende Fälle ausgenommen, mindestens vier Wochen liegen. Die Dringlichkeit muss vor Eintritt in die Tagesordnung festgestellt werden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

#### **VI. Geltungsdauer**

1. Die Vereinbarung kann bis 31. März jedes Jahres zum Jahresende gekündigt werden.
2. Die Vereinbarung verliert ihre Gültigkeit mit Auflösung der Schule.

## VII. Änderungen

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und sind nur mit Zustimmung aller Beteiligten möglich.

## VIII. Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. August 1999 in Kraft.

Für den Caritasverband:

Speyer, den 26.6.2000



Alfons Henrich  
Caritasdirektor

Für den Landkreis Südliche Weinstraße:

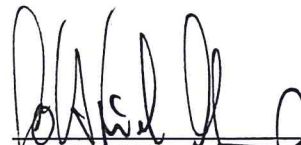
Landau, den 07.07.2000



Theresia Riedmaier  
Landrätin

Für den Landkreis Germersheim:

Germersheim, den 23.07.2000



Gottfried Nisslmüller  
Landrat

Für die Stadt Landau:

Landau, den 8.9.2000



Dr. Christof Wolff  
Oberbürgermeister

Für die Stadt Neustadt:

Neustadt, den



Dr. Horst-Jürgen Weiler  
Oberbürgermeister